



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Kostenhaftung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 2024, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Wolf
Richter Wiemers
ehrenamtliche Richterin Tontechnikerin Koll
ehrenamtliche Richterin Ortsvorsteherin Dr. Mackeprang

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Inanspruchnahme für Abschiebekosten.

Am 15. März 2023 durchsuchten Bedienstete des Hauptzollamtes Hannover eine Baustelle in A*** im Kreisgebiet des Beklagten. Dabei trafen sie den albanischen Staatsangehörigen B*** an. Dieser verfügte nicht über einen Aufenthaltstitel und gab an, für den Kläger zu arbeiten, der ein Baugewerbe betreibt. Er, B***, sei etwa einen Monat zuvor von Belgien nach Deutschland eingereist, habe drei Tage auf der Baustelle in A***, dann drei Tage in C*** und am Tag der Durchsuchung wieder in A*** gearbeitet. Währenddessen habe er in verschiedenen Unterkünften gewohnt, zuletzt in D*** im Kreisgebiet des Beklagten. Ausweislich der Sichtvermerke in seinem Reisepass reiste er zuletzt am 8. September 2022 über Ungarn in den Schengen-Raum ein.

Mit Bescheid vom 16. März 2023 wies der Beklagte Herr B*** aus der Bundesrepublik Deutschland aus und forderte ihn dazu auf, Deutschland bis zum 28. März 2023 zu verlassen. Der Beklagte ordnete den Sofortvollzug der Ausweisung an und drohte für den Fall, dass Herr B*** dieser Aufforderung nicht nachkomme, die Abschiebung nach Albanien an. Der Bescheid wurde Herr B*** am 21. März 2023 zusammen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt, die eine Frist zur Ausreise bis zum 30. März 2023 vorsah. Herr B*** verzichtete schriftlich auf Rechtsbehelfe.

Am 27. März 2023 schrieb der Beklagte Herr B*** zur Fahndung aus. Ausweislich eines Entlassberichts vom 12. April 2023 wurde Herr B*** vom 1. April bis zum 12. April 2023 wegen einer Magenperforation im E*** Krankenhaus F*** stationär behandelt.

Am 13. April 2023, um 1:45 Uhr, traf die Polizei Herrn B*** im Terminal 1 des Flughafens G*** an, nahm ihn in Gewahrsam und stellte Bargeld in Höhe von 520,01 € sicher.

Auf Antrag des Beklagten ordnete das Amtsgericht G*** mit Beschluss vom 13. April 2023 – 526 XIV 1***/23 B – an, Herrn B*** bis zum 19. April 2023 zur Sicherung der Abschiebung zu inhaftieren. Zur Begründung führte es unter anderem aus, Herr B*** sei aufgrund seiner unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig.

Herr B*** wurde in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim inhaftiert, bis er am 18. April 2023 über den Flughafen Frankfurt am Main nach Tirana abgeschoben wurde.

Für die Abschiebung wurden dem Beklagten folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung	70,00 €
Vorführung AG G*** und Transport zur GfA Ingelheim	1.364,32 €
Haftplatz inkl. Schnelltest, Bekleidung, Taschengeld	2.285,89 €
Transport zum Flughafen Frankfurt am Main	720,17 €
Mitwirkung der Bundespolizei bei der Abschiebung	330,63 €
Flugticket FRA-TIA	1.078,00 €
	<hr/>
	5.849,01 €

Nach Anhörung mit Schreiben vom 19. April 2023 setzte der Beklagte mit Bescheid vom 8. Mai 2023 die vom Kläger zu erstattenden Abschiebekosten auf 5.849,01 € fest. Zur Begründung führte er aus, Herr B*** sei abgeschoben worden, da er der bestandskräftigen Ausreiseaufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sei. Für die Kosten der Abschiebung hafte als sein Arbeitgeber der Kläger.

Mit Fax vom 15. Mai 2023 erhob der Kläger Widerspruch. Er machte geltend, die Abschiebung sei rechtswidrig gewesen, weil Herr B*** unmittelbar nach Ablauf der Ausreisefrist aufgrund einer akuten, gefährlichen Magenerkrankung stationär behandelt worden sei. Nachdem der Entlassung aus dem Krankenhaus habe Herr B*** Deutschland verlassen wollen, weshalb er am Flughafen gewesen sei. Bereits die Ausschreibung zur Fahndung am 27. März 2023 sei rechtswidrig gewesen, weil die

Ausreisefrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen gewesen sei. Die Sicherungshaft sei unverhältnismäßig gewesen. Hätte der Beklagte eine neue Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt, wäre Herr B*** freiwillig ausgereist.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2023 zurück. Er führte aus, der Krankenhausaufenthalt habe erst nach Ablauf der Ausreisefrist begonnen. Herr B*** habe nicht ausreisen wollen. Bei seiner Festnahme habe er außer einer Bauchtasche kein Gepäck bei sich geführt und auch kein Flugticket besessen. Anders als im Rahmen der Bekanntgabe der Ausweisung angekündigt, sei Herr B*** nicht am 23. März 2023 von Hannover nach Albanien geflogen, sondern habe sich an einem unbekanntem Ort aufgehalten.

Der Kläger hat am 4. Oktober 2023 Klage erhoben. Er trägt vor, man müsse davon ausgehen, dass Herr B*** bereits Tage vor der Magenperforation erhebliche Beschwerden bzw. Schmerzen gehabt habe und nicht habe reisen können. Noch vor dem Amtsgericht habe Herr B*** beteuert, nach Albanien zurückkehren zu wollen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. September 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt die Begründung des Ausgangs- und Widerspruchsbescheids in Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die beigezogenen Akten (zwei Hefte Verwaltungs- und Widerspruchsakten, ein Heft Gerichtsakten) verwiesen. Deren Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der angegriffene Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 8. Mai 2023 erweist sich in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. September 2023 als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Er findet seine Rechtsgrundlage in § 67 Abs. 3, § 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach § 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AufenthG hat derjenige, der einen abgeschobenen Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, obwohl diesem nicht erlaubt war, erwerbstätig zu sein, die Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung anfallen. Den Umfang der zu erstattenden Kosten bestimmt § 67 Abs. 1 AufenthG. Danach umfassen die Kosten der Abschiebung sowohl die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), die bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) als auch sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Diese Voraussetzungen sind hier für sämtliche festgesetzten Kosten gegeben. Der Kläger hat Herrn B*** auf einer Baustelle in A*** beschäftigt, obwohl dieser in Deutschland nicht erwerbstätig sein durfte, weil er keinen Aufenthaltstitel besaß (vgl. § 4a Abs. 5 AufenthG). Die Pflicht des Klägers zur Kostentragung, die auf diese Weise dem Grunde nach entstanden ist, ist auch nicht nach § 66 Abs. 4a AufenthG entfallen. Denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger hinreichend geprüft hat, ob er Herrn B*** beschäftigen durfte und diesen ordnungsgemäß bei der Sozialversicherung angemeldet hat.

Von den zu erstattenden Kosten sind auch die Kosten der Abschiebungshaft des Herrn B*** umfasst. Zwar sind Abschiebekosten, soweit sie durch Amtshandlungen

und Maßnahmen ausgelöst worden sind, die in die Rechte des Ausländers eingreifen, nur dann zu ersetzen, wenn die Amtshandlungen und Maßnahmen rechtmäßig gewesen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 1 C 11.14 –, BVerwGE 151, 102–114, juris Rn. 10; Urteil vom 16. Oktober 2012 – 10 C 6.12 –, BVerwGE 144, 326–341, juris Rn. 21). Die Rechtsordnung kann keine Kostenersatzung für rechtswidrige Eingriffshandlungen begründen, für die sie dem Ausländer zugleich einen Entschädigungs- oder Schadensersatzanspruch gewährt, etwa nach Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dabei ist nicht zwischen der Kostenhaftung des Ausländers und jener der sonstigen Kostenschuldner des § 66 AufenthG zu unterscheiden, weil die Haftungstatbestände insoweit inhaltlich miteinander verknüpft sind. Hiervon ausgehend war die Beantragung und Verhängung von Abschiebungshaft rechtmäßig.

Die vorliegend angeordnete Sicherungshaft findet ihre rechtliche Grundlage in § 62 Abs. 3 AufenthG. Nach dieser Norm ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung unter anderem in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht (Satz 1 Nr. 1) oder der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist (Satz 1 Nr. 2 Alt. 1). Die richterliche Anordnung trifft das Amtsgericht unter Beachtung der §§ 415 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Diesen Anforderungen wird die Anordnung der Sicherungshaft betreffend Herrn B*** im Beschluss des Amtsgerichts G*** – 526 XIV 1***/23 B – gerecht. Die formalen Voraussetzungen der Haftanordnung lagen vor, insbesondere hat der Beklagte dem Amtsgericht einen Haftantrag, der den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG genügt, sowie die Ausländerakten des Herrn B*** vorgelegt.

Auch materiell-rechtlich ist die Anordnung der Sicherungshaft nicht zu beanstanden. Zunächst war die Abschiebung des Herrn B*** geboten. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn dessen Ausreisepflicht vollziehbar, eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. So lagen die Dinge hier. Herr B*** war jedenfalls aufgrund des Ausweisungsbescheides des Beklagten vom 16.

März 2023 vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem die dort gewährte Ausreisefrist am 28. März 2023 abgelaufen war, ohne dass Herr B*** ausreiste. Etwas anderes folgt insbesondere nicht aus dem Umstand, dass Herr B*** im Krankenhaus behandelt wurde. Denn damit mag es zwischenzeitlich rechtlich nicht möglich gewesen sein, ihn abzuschieben. Zum maßgeblichen Zeitpunkt, in dem die kostenauslösende Amtshandlung stattfand, also Herr B*** inhaftiert wurde, war dieser aber wieder reise- und gewahrsamsfähig. Zudem war zu diesem Zeitpunkt nicht gesichert, dass Herr B*** freiwillig ausreist. Einziger Anhaltspunkt für eine solche Ausreise war nämlich die unsubstanzierte Absichtsbekundung des Herrn B*** bei der Anhörung vor dem Amtsgericht. Von einer Sicherung der Ausreise war hingegen nicht auszugehen, weil Herr B*** nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten bereits einmal angekündigt hatte, am 23. März 2023 über Hannover freiwillig auszureisen, aber nicht entsprechend dieser Ankündigung gehandelt hat. Zudem verfügte er im Zeitpunkt der Haftanordnung weder über ein Ticket für die Reise nach Albanien, noch gab er an, über konkrete Reisepläne zu verfügen.

Der erforderliche Haftgrund lag ebenfalls vor. Denn Herr B*** war unerlaubt nach Deutschland eingereist und bereits deshalb vollziehbar ausreisepflichtig (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 AufenthG). Unerlaubt ist die Einreise eines Ausländers unter anderem dann, wenn er nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Herr B*** verfügte bei seiner Einreise nach Deutschland im Februar 2023 nicht über einen Aufenthaltstitel, obwohl er eines solchen bedurft hätte. Denn als albanischer Staatsangehöriger durfte er sich visumfrei in den Schengen-Staaten, zu denen Deutschland zählt, nur für die Dauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen aufhalten. Dies ergibt sich aus § 15 Aufenthaltsverordnung, Art. 19 Schengener Durchführungsübereinkommen und Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Visumsverordnung; ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 39). Ausweislich seines Reisepasses reiste Herr B*** zuletzt am 8. September 2022 über Ungarn in den Schengen-Raum ein. Die 90-Tage-Frist lief folglich am 5. Dezember 2022 ab, sodass Herr B*** im Februar 2023 nicht visumfrei von Belgien nach Deutschland

einreisen durfte. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wäre es für einen solchen längerfristigen Aufenthalt vielmehr erforderlich gewesen, vor der Einreise ein nationales Visum einzuholen (vgl. HambOVG, Beschluss vom 1. Juni 2018 – 1 Bs 126/17 –, juris Rn. 17 m. w. N.). Die Ausreisepflicht des Herrn B*** beruhte bei seiner Inhaftierung auch noch auf dieser unerlaubten Einreise, da dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt erlaubt gewesen ist.

Die Anordnung der Sicherungshaft erweist sich zuletzt auch als verhältnismäßig, insbesondere konnte der Beklagte den Zweck der Haft nicht durch ein milderes Mittel erreichen (§ 62 Abs. 1 AufenthG). Denn Herrn B*** erneut zur freiwilligen Ausreise aufzufordern, hätte sich zwar als milderes, jedoch unsicheres Mittel dargestellt, den unerlaubten Aufenthalt zu beenden. Wie bereits ausgeführt hatte der Beklagte Herrn B*** nämlich bereits zuvor die Möglichkeit eingeräumt, das Bundesgebiet zu verlassen. Herr B*** hat die ihm gewährte Ausreisefrist aber nicht zur Ausreise genutzt, sondern er hielt sich auch nach Ablauf der Ausreisefrist am 28. März 2023 unerlaubt in Deutschland auf. Dabei kann nicht mit dem Kläger unterstellt werden, dass Herr B*** bereits vor Ablauf der Ausreisefrist aufgrund seiner Magenkrankung an der Ausreise gehindert war. Nach dem Rechtsgedanken des § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG hätte es nämlich Herrn B*** obliegen, eine solche Krankheit dem Beklagten anzuzeigen. Dies hat er indes nicht getan und nach Ablauf der Ausreisefrist nicht einmal seinen Aufenthaltsort mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund war die Inhaftierung des Herrn B*** für wenige Tage vorliegend gerechtfertigt, zumal der Gesetzgeber selbst zu erkennen gegeben hat, dass er der Verhinderung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern ein beträchtliches Gewicht beimisst: er hat nämlich Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG grundsätzlich für bis zu sechs Monate zugelassen und den illegalen Aufenthalt als Straftat qualifiziert (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Erweist sich demzufolge die Anordnung der Sicherungshaft als rechtmäßig, hat dies mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch für die mit der Haft zusammenhängenden Kosten zu gelten, das heißt die Kosten der Vorführung vor dem Amtsgericht, die Kosten der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung, die Kosten des Transports zur GfA Ingelheim und die dabei entstandenen Verpflegungs- und Personalkosten. Den Umfang der Kosten hat der Kläger nicht substantiiert in Zweifel gezo-

gen und auch ansonsten ist für deren Rechtswidrigkeit nichts ersichtlich. Etwas anderes folgt namentlich nicht aus dem Umstand, dass der Beklagte den Kläger bereits vor Ablauf der Ausreisefrist zur Fahndung ausgeschrieben hat. Denn der Beklagte fordert vom Kläger nicht die Erstattung von Kosten, die aufgrund dieser Ausschreibung entstanden sind. Auf die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme kommt es von daher für die vorliegende Kostenforderung des Beklagten nicht an.

Auch die mit der Abschiebung einhergehenden Kosten hat der Kläger zu tragen, da wie oben dargetan die Abschiebung des Herrn B*** nach Ablauf der Ausreisefrist rechtmäßig gewesen ist.

Gegen die Kosten des Abschiebefluges hat der Kläger Einwendungen weder dem Grunde, noch der Höhe nach erhoben. Insoweit ist die Kostenfestsetzung des Beklagten ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn diese Kostenfestsetzung ist gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 AufenthG an § 13 Abs. 1 Bundesgebührengesetz zu messen, weil die kostenverursachende Maßnahme – die Buchung des Flugtickets – selbst nicht in die Rechte des Ausländers eingreift. Aus diesem Grund haftet der Kläger für diese Kosten nur dann nicht, wenn die Amtshandlung offensichtlich rechtswidrig gewesen ist und die Kosten bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 2012 – 10 C 6.12 –, BVerwGE 144, 326–341, juris Rn. 25 zur gleichlautenden Vorgängernorm). Dafür ist nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gietzen
(qual. elektr. signiert)

Wolf
(qual. elektr. signiert)

Wiemers
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.849,01 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gietzen

(qual. elektr. signiert)

Wolf

(qual. elektr. signiert)

Wiemers

(qual. elektr. signiert)